

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 24.06.2004 – 38. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## ORGANISATION UND STRUKTUR

**241.** Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

## RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

**242.** Universitätslehrgang "Master of Science (Library and Information Studies) an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt"

**243.** Universitätslehrgang "Master of Public Health: Prävention und Gesundheitsförderung"

**244.** Universitätslehrgang „Kanonisches Recht für Juristen“ an der Universität Wien

**245.** Änderung der Verordnung über das Auslaufen der AHStG Studienpläne (erschieden am 22.01.2004, im UG 2002 Mitteilungsblatt der Universität Wien, 6. Stück, Nummer 33)

## WAHLEN

**246.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Raimund Karl

**247.** Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Klaus Kastberger

ORGANISATION UND STRUKTUR

**241. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern**

Das Rektorat bestellt gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag der Dekanin, des Dekans oder des Zentrumsleiters und nach Anhörung des Senats, der Studienrichtungsvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern:

19. **ao. Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Pädagogik  
pädagogisch-wiss. Berufsvorbildung Lehramt  
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich  
Vorläuferstudien dieser Studien

26. **o. Univ.-Prof. Dr. Alfred Bartl** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Physik  
Unterrichtsfach Physik  
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich  
Vorläuferstudien dieser Studien

30. **Univ.-Prof. Dr. Michael Hesse** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Biologie  
Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde  
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich  
Vorläuferstudien dieser Studien

31. **o. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Wiche** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Molekulare Biologie  
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich  
Vorläuferstudien dieser Studien

32. **o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Viernstein** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Pharmazie  
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich  
Vorläuferstudien dieser Studien

33. **o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Ibrahim Elmadfa** zum Studienprogrammleiter für die Studien:

Diplomstudium Ernährungswissenschaften  
Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung  
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich  
Vorläuferstudien dieser Studien

34. **Dipl.-Dolm. Margarete Schättle** zur Studienprogrammleiterin für die Studien:

Bakkalaureatsstudium Übersetzen und Dolmetschen  
Magisterstudium Gesprächsdolmetschen und Übersetzen  
Magisterstudium Fachübersetzen und Terminologie  
Magisterstudium Konferenzdolmetschen  
Magisterstudium Medien- und Literaturübersetzen  
Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem Bereich  
Vorläuferstudien dieser Studien

Der Vizerektor:  
M e t t i n g e r

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

**242. Universitätslehrgang "Master of Science (Library and Information Studies) an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt"**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 29.04.2004 auf Einrichtung des interuniversitären Universitätslehrganges "Master of Science (Library and Information Studies) an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt" in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

**§ 1 Einrichtung**

Gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 wird der interuniversitäre Universitätslehrgang Master of Science (Library and Information Studies) an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg eingerichtet.

**§ 2 Zielsetzung**

Ziel des Lehrganges ist die Vermittlung von Kenntnissen sowie deren wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterung und praktische Anwendung im Bereich des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens (BID).

Der Lehrgang qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für höherqualifizierte und qualifizierte Tätigkeitsbereiche des Informations- und Wissensmanagements, insbesondere in Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen, Archiven und verwandten Einrichtungen.

Die erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges gem. § 4 Abs. 1 dieses Statuts stellt die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal aller Universitäten für den qualifizierten und höher qualifizierten Tätigkeitsbereich gemäß § 101 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 dar.

**§ 3 Kooperation**

(1) Zwischen den an der Durchführung des interuniversitären Universitätslehrganges beteiligten Universitäten wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.

(2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können weitere Kooperationsverträge mit der Österreichischen Nationalbibliothek und/oder anderen einschlägigen nationalen und internationalen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Dauer und Gliederung**

(1) Der Lehrgang dauert insgesamt 4 Semester und gliedert sich in:

- Grundlehrgang: Dauer 2 Semester zu insgesamt 32 Semesterstunden (SS) und fachspezifisches Praktikum im Umfang von 100 Tagen (davon 55 Tage an der Universitätsbibliothek der Stammuniversität, 25 Tage externes Praktikum an anderen Einrichtungen des BID-Wesens und 20 Tage Projektarbeit) entspricht 60 ECTS-Punkten.

- Aufbaulehrgang inkl. Master-Thesis: Dauer 2 Semester entspricht 60 ECTS-Punkten.

(2) Die Lehrgänge werden in Modulen an den genannten Universitäten und/oder bei den Kooperationspartnern abgehalten und können berufsbegleitend geführt werden.

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Zur Aufnahme des Grundlehrganges sind Matura, Studienberechtigungsprüfung oder vergleichbare Qualifikationen Voraussetzung.

(2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Aufbaulehrganges haben neben dem absolvierten Grundlehrgang gem. § 5 Abs. 1 entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, mindestens jedoch die Voraussetzung zur Aufnahme eines Studiums an einer österreichischen Universität und eine höher qualifizierte einschlägige Berufspraxis nachzuweisen.

(3) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 Z. 22 iVm § 70 Abs. 1).

(4) Über die Aufnahme entscheidet der organisatorische Lehrgangsleiter/die organisatorische Lehrgangsleiterin gem. den von der wissenschaftlichen Leitung festgelegten Richtlinien.

#### **§ 6 Zielgruppen**

(1) Bibliothekspersonal an Universitäten

(2) Bibliothekspersonal der Kooperationspartner

(3) Personal anderer einschlägiger BID-Einrichtungen

(4) Interessierte an höherqualifizierten oder qualifizierten Tätigkeiten im BID-Wesen

**§ 7 Curriculum**

(1) Lehrveranstaltungen des Grund- und Aufbaulehrganges (inkl. Anteile des fachspezifischen Praktikums)

<b>Fachbereich/Kurzbezeichnung/ Module</b>	<b>SS</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>PRÜ- Typ</b>	<b>ECTS</b>	<b>Sem- zuord</b>	<b>ECTS 1. Sem.</b>	<b>ECTS 2. Sem.</b>	<b>ECTS 3. Sem.</b>	<b>ECTS 4. Sem.</b>
FB 1. Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations-, und Dokumentationswesens (BID) in Österreich und im Ausland									
B1/Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Non Profit Organizations	2	VO	K	2	1	2			
B2/BID-Management I: des Infrastrukturen Informationswesens; Betriebslehre von BID- Einrichtungen: Aufbau- und Ablauforganisation; Personalführung und – entwicklung; Qualitätsmanagement; Controlling	2	VO	M	2	1	2			
B3/Kommunikationstheorien; Berufliche Kommunikationsfertigkeiten	2	VO/PR		2	1	2			
B4/Informationsethik	1	VO/PR	K	2	2		2		
B5/BID-Management II: Bau und Einrichtung; Ergonomie Bestandsaufbau und –sicherung; Synchrone Konservierung; Sicherung digitaler Daten	2	VO/PR	M	3	2		3		
B6/Projektmanagement	2	VO/PR		3	2		3		

38. Stück – Ausgegeben am 24.06.2004 – Nr. 242

B7/Englischsprachige Fachterminologie I	1	VO/WS		1	2		1		
B8/BID-Management III: Planungsfunktionen; Geschäfts(gangs)modelle	2	VO/WS	P	4	3			4	
B9/Theorie und Methoden der Informationswissenschaft; Informations- und Wissensmanagement	2	VO	K	4	3			4	
B10/Moderation und Präsentation	2	VO/PR		4	3			4	
B11/Marketing und Öffentlichkeitsarbeit: Marketing; Public Relations; Leitbildentwicklung; Corporate Identity; Gender Mainstreaming	2	VO/PR		4	3			4	
B12/Wissenschaftliches Publizieren (WF)	2	VO/SE		4	3			4	
B13/Hybrid-Bibliotheken; Entwicklung neuer Dienstleistungen (WF)	2			4	2		4		
B14/Benutzerforschung: Methoden der empirischen Sozialforschung; Planung von empirischen Untersuchungen (WF)	2			4	2		4		
B15/Englischsprachige Fachterminologie II (WF)	1	VO/WS		2	3			2	
B16/Personalführung (WF)	1	VO/WS		2	3			2	

FB 2. Medientheoretische Grundlagen									
M1/Medientheorie I: Entwicklung und wechselnde Intentionalität von historischen und modernen Dokumentenformen, mit den verschiedenen Ebenen der Spiegelung, Standardisierung	2	VO/SE	K	3	1	3			
M2/Medientheorie II: Moderne Medien: Multimedia, audiovisuelle Medien, Non Book-Materials; etc.	2	VO/PR	M	3	2		3		
M3/Methoden der Buchforschung (WF)	2	VO/WS	P	4	3			4	
FB 3. Medienschließung									
E1/Methoden der Erschließung; Konzepte des Information Retrieval; Metadaten	2	VO	K	3	1	3			
*E2/Regelwerke für die Formalerschließung; EDV-Anwendung I	4	VO/PR	K	3	1	4*			
*E3/Regelwerke für die inhaltliche Erschließung; EDV-Anwendung I	4	VO/PR	M	3	1	4*			
* E4/Regelwerke für die Formalerschließung; EDV-Anwendung II	4	VO/PR	P	4	2		4*		
* E5/Regelwerke für die inhaltliche Erschließung; EDV-Anwendung II	4	VO/PR	P	4	2		4*		

FB 4.Information Retrieval									
I1/Informationsvermittlung I: Informationsressourcen; Methoden und Praxis der Recherche	3	VO/PR	M	4	1	4			
I2/Informationsvermittlung II: Informationsdienstleistungen	3	VO/PR	M	3	2		3		
I3/Informationstechnologie I: Netzwerke; Datenbankenmodellierung, Datenformate und -austausch	2	VO	K	4	2		4		
I4/Informationsvermittlung III: Fachspezifische Recherche; Content-Evaluierung	2	WS	P	4	3			4	
I5/Informationstechnologie II: Digitales Publizieren; HTML; XML; Informationsdesign- und -didaktik (WF)	2	VO/WS	P	4	3			4	
FB 5. Rechtsgrundlagen									
R1/Arbeitsrecht; Gender mainstreaming Universitätsrecht; Allgemeine Rechtskunde: Österreich als Mitgliedstaat der europäischen Union	2	VO	M	3	1	3			
R2/Medienrecht	2	VO	M	3	2		3		
<b>Summe ECTS Lehrveranstaltungen</b>						19	22+ 4 WF	20+ 10WF	
<b>Fachspezifisches Praktikum</b>						4	4		
PROJEKTARBEIT				7	1	7			
MASTER THESIS				30	4				30

**Abkürzungen:**

VO = Vorlesung

PR= Praktische Übungen

WS = Workshop

SE = Seminar

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

P = Präsentation

\* = Fachspezifisches Praktikum

(2) Projektarbeit und Master Thesis

Themen für die Projektarbeit können nach Absprache mit der organisatorischen Lehrgangsleitung und für die Master-Thesis nach Absprache mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung aus den fünf im Curriculum genannten Fachbereichen gewählt werden.

(3) Fachspezifisches Praktikum

Das fachspezifische Praktikum dauert 100 Tage und gliedert sich in:

Fachspezifische Anwendung des Gelernten am eigenen bzw. einem facheinschlägigen Arbeitsplatz	40 Tage
Anwendung von z.B. Regelwerken für formale und inhaltliche Erschließung, Informationsvermittlung im Rahmen von Wahlfächern - in Form von eigenen Lehrveranstaltungen	15 Tage
Kennen lernen von verschiedenen Einrichtungen des BID-Wesens	25 Tage
Projektarbeit	20 Tage

**§ 8 Anrechnung von Prüfungen**

Vor Beginn des Universitätslehrganges können auf Antrag der Teilnehmer und Teilnehmerinnen bereits erworbene Praxiszeiten und/oder Ausbildungsinhalte gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 dieses Statuts auf die Ausbildung angerechnet werden. Die Beurteilung, welche Teile des Lehrganges angerechnet werden können, obliegt der wissenschaftlichen Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.

**§ 9 Prüfungsordnung**

Der Studienerfolg ist in Einzelprüfungen nachzuweisen und besteht je nach Erfordernis des jeweiligen Ausbildungsteiles gemäß dem Curriculum aus

1. schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
2. Projektarbeiten,
3. Präsentationen,
4. begleitenden Leistungsfeststellungen,
5. Master Thesis und Defensio.

## **§ 10 Abschluss**

(1) Der Abschluss des Universitätslehrganges bzw. des Grundlehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(2) Voraussetzungen für den Abschluss des Grundlehrganges sind:  
Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum  
Nachweis über absolvierte Praktika gemäß Curriculum  
Positive Beurteilung der Projektarbeit

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Grundlehrganges wird die Bezeichnung "Akademische/r Bibliotheks- und Informationsexperte/in" verliehen.

(4) Voraussetzung für den Abschluss des Aufbaulehrganges sind:  
Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum  
Positiv beurteilte Master-Thesis  
Abschlussprüfung in Form einer Defensio

(5) Absolventen/Absolventinnen des Aufbaulehrganges ist der akademische Grad Master of Science (Library and Information Studies), abgekürzt MSc (Library and Information Studies) zu verleihen.

## **§ 11 Leitung**

### **(1) Wissenschaftliche Gesamtleitung**

Die Rektoren/Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, ernennen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren/Bibliotheksdirektorinnen einen wissenschaftlichen Leiter/eine wissenschaftliche Leiterin und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrenden zur wissenschaftlichen Gesamtleitung des Lehrganges für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Der wissenschaftlichen Leitung obliegt die Sicherstellung von wissenschaftlichen, organisatorischen, pädagogischen, didaktischen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat - insbesondere durch die:

- a. Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
- b. Entscheidung über die Änderung des Curriculums im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium
- c. Vergabe von Themen und Auswahl der fachlichen Betreuung für die Master-Thesis und die Endbeurteilung gem. § 7 Abs. 2
- d. Anrechnung von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule

**(3) Organisatorische Leitung**

Der Rektor/die Rektorin der Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, bestellt auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors/der Bibliotheksdirektorin einen organisatorischen Lehrgangsleiter/eine organisatorische Lehrgangsleiterin aus dem Bereich des BID-Wesens der/die über einschlägige Erfahrungen in der Organisation und/oder Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen verfügt.

(4) Den organisatorischen Lehrgangsleitern/Lehrgangsleiterinnen obliegt die praktische Durchführung der Lehrgänge, insbesondere die:

- a. Bewerbung der Lehrgänge
- b. Bedarfserhebung, Auswahl und Beratung der Interessenten/Interessentinnen
- c. Entscheidung über Durchführung, Absage oder zeitliche Verschiebung eines Lehrganges, wenn die nötige Mindestanzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht erreicht ist im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung
- d. Planung, Durchführung und Evaluation der Lehrgänge
- e. Bestellung der Vortragenden
- f. Festlegung der Teilnehmerzahl
- g. Koordination und Information aller betroffenen Personen und Institutionen
- h. Erstellung von Finanzplänen sowie die jährliche Vorlage einer Abrechnung
- i. Einhaltung der Vereinbarungen, die in den Verträgen mit den Kooperationspartnern festgehalten sind

**(5) Wissenschaftliches Leitungsgremium**

Das wissenschaftliche Leitungsgremium besteht aus:

- a. dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin des Lehrganges und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- b. den organisatorischen Lehrgangsleitern/Lehrgangsleiterinnen

Dem Leitungsgremium gehören darüber hinaus an:

- c. ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren/Bibliotheksdirektorinnen
- d. der Leiter/die Leiterin der Ausbildungsabteilung der Österreichischen Nationalbibliothek
- e. bis zu zwei weitere fachwissenschaftlich einschlägig qualifizierte Personen, die von den Rektoren/Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, auf Vorschlag der organisatorischen Lehrgangsleiter/Lehrgangsleiterinnen bestimmt werden.
- f. bei Bedarf können weitere Experten/Expertinnen zugezogen werden

(6) Das Leitungsgremium tritt zu regelmäßigen Sitzungen, zumindest 1mal jährlich zusammen. Diese können im Bedarfsfall von jedem Mitglied einberufen werden. Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen des Curriculums bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(7) Das Leitungsgremium trägt für die Planung des Universitätslehrganges Verantwortung mit der Zielsetzung, eine einheitliche Österreich weite Ausbildung für das Bibliothekspersonal an Universitäten zu sichern. Insbesondere obliegen ihm die:

- a. Ausarbeitung von Empfehlungen für eine Österreich weit einheitliche wirtschaftliche Kalkulation
- b. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums
- c. Erstattung von Vorschlägen für die Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
- d. Festlegung der Richtlinien für die Zulassung zu den Lehrgängen
- e. Festlegung der Anrechnungsmodalitäten von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule gem. § 8 dieses Statuts.
- f. Festlegung der angemessenen Abgeltung der Lehrtätigkeit im Universitätslehrgang
- g. Erstellung einer Geschäftsordnung

## § 12 Wissenschaftlicher Beirat

Die Rektoren/Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang **Master of Science (Library and Information Studies)** eingerichtet ist, bestellen auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin einen wissenschaftlichen Beirat für den Universitätslehrgang.

Vorsitzender/Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin des Universitätslehrganges. Dem Beirat gehören außerdem mindestens fünf in- oder ausländische Fachexperten/Fachexpertinnen an.

Der wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er berät den wissenschaftlichen Leiter/die wissenschaftliche Leiterin in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten und überwacht die wissenschaftliche Qualität und Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen sowie die Evaluation des Universitätslehrganges.

Der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin hat den wissenschaftlichen Beirat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen und aktuelle wissenschaftliche Anliegen mit ihm zu beraten.

## § 13 Lehrgangsbüro

An den Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, wird in den bestehenden Räumlichkeiten ein Lehrgangsbüro eingerichtet, von dem aus die Organisation und Verwaltung des Lehrganges durchgeführt wird. Die Adresse dieses Büros stellt zugleich die Kontaktadresse des Lehrganges dar.

## **§ 14 Finanzierung**

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt im Grundlehrgang und Aufbaulehrgang kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

## **§ 15 Lehrgangsbeitrag**

Gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 ist der Lehrgangsbeitrag vom Senat der jeweiligen Universität festzulegen.

## **§ 16 Jahresbericht**

Die Lehrgangsleitung legt dem Senat der jeweils durchführenden Universität bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
E. Weber

## **243. Universitätslehrgang "Master of Public Health: Prävention und Gesundheitsförderung"**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 29.04.2004 auf Einrichtung des Universitätslehrganges "Master of Public Health: Prävention und Gesundheitsförderung" in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

### **Statuten**

Vorbemerkung:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **1 Ausgangslage auf bildungs- und gesellschaftspolitischer Ebene**

Sowohl weltweit wie auch in Österreich lässt sich ein wachsender Bedarf an qualifizierten Ärzten und Fachkräften im öffentlichen und privaten Gesundheitssektor beobachten. Der Master-Lehrgang der beiden Wiener Universitäten bietet promovierten Medizinerinnen die Möglichkeit, auf dem Gebiet der integrativen Prävention und Lebensstilmedizin die entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten zu erwerben, um sie im intra- wie extramuralen Bereich zielgruppenorientiert anzuwenden und zu evaluieren zu können. Damit verbunden sind der Erwerb von umfassenden Wissensgrundlagen und fachlichen Qualifikationen für Führungsaufgaben und Leitungsfunktionen im Gesundheitswesen mit Schwerpunkt Prävention.

Das interdisziplinäre Curriculum des Master-Studienganges setzt den Schwerpunkt in der Ausbildung für Lebensstilmedizin mit besonderer Berücksichtigung der Leistungs-, Ernährungs- und Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsmanagement mit besonderer Berücksichtigung hinsichtlich Kompetenzen zur nachhaltigen Umsetzung des erworbenen Wissens in der Praxis wie im Ambulanzbereich und schließt damit eine wichtige Bedarfslücke in Österreich für Ärzte im Rahmen der selbständigen und unselbständigen medizinischen Tätigkeit. Hauptziel des Lehrganges ist es, den Ärzten das „Präventionshandwerk“ für die tägliche Praxis zu vermitteln.

Aufgrund der gesundheitspolitisch notwendigen Forcierung der Prävention wird versucht, zusätzlich Förderungsmaßnahmen von Seiten der öffentlichen Hand wie auch von privaten und öffentlich-rechtlichen Organisationen zu erhalten. Es ist geplant, allenfalls überschüssige Mittel in einen unabhängigen Stipendienfonds einfließen zu lassen, um für Studierende, welche wirtschaftlich stark belastet sind, eine reduzierte Teilnahmegebühr ermöglicht werden kann.

## **2 Einrichtung des Universitätslehrganges**

Gem. § 56 iVm § 25 (1) Z 10 wird der interuniversitäre Universitätslehrgang „MA of Public Health: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)“ vom Senat der Universität Wien und vom Senat der Medizinischen Universität Wien eingerichtet.

### **2.1 Wissenschaftliche Leitung**

Die Rektoren der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien ernennen je einen habilitierten Mitarbeiter des Institutes für Sportwissenschaften der Universität Wien und einen habilitierten Mitarbeiter des Institutes für Sozialmedizin der Medizinischen Universität Wien zu wissenschaftlichen Leitern des Universitätslehrganges mit gegenseitiger Vertretung. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Die wissenschaftlichen Leiter ernennen die Prüfungskommission.

### **2.2 Leitungsgremium**

Das Leitungsgremium zur inhaltlichen und organisatorischen Leitung des Universitätslehrganges besteht aus einem Organisatorischen Leiter und dessen Stellvertreter (Geschäftsführer bzw. Stellvertreter), die von der wissenschaftlichen Leitung ernannt werden, und der wissenschaftlichen Leitung.

Das Leitungsgremium ist paritätisch von beiden Universitäten zu besetzen.

Dem Leitungsgremium obliegen sämtliche Angelegenheiten, welche die Steuerung, organisatorische und inhaltliche Durchführung des Universitätslehrganges betreffen. Weiters ist es zuständig für die Bestellung des internationalen Fachbeirates und für die Erstellung eines Vorschlages zur Besetzung der Prüfungskommission.

Das Leitungsgremium entscheidet im Konsens, es wird von den Mitgliedern des internationalen Fachbeirates beraten.

### **2.3 Fachbeirat**

Der Fachbeirat, der auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung von den Rektoren der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien bestellt wird, besteht aus Personen von nationalen und internationalen Institutionen,

- die selbst Expertwissen zu dem Themenbereich haben,
- die mit diesen Ansätzen und Konzeptionen arbeiten,
- in deren Wirkungsbereich solche Ansätze und Konzeptionen angewandt werden.

Die Mitglieder des Internationale Fachbeirates werden eingeladen, dem Universitätslehrgang beratend und begleitend zur Seite zu stehen und an der Evaluation mitzuwirken. Dabei soll ein gegenseitiger Wissens- und Erfahrungstransfer stattfinden.

### **2.4 Lehrbeauftragte**

Als Referenten werden anerkannte Wissenschaftler/Lehrbeauftragte der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien sowie in- und ausländische Experten mit langjähriger Erfahrungen in einzelnen Schwerpunktbereichen speziell unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge und Prävention verpflichtet.

### **2.5 In- und Ausländische Partneruniversitäten**

Die In- und Ausländischen Partneruniversitäten werden auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung von den Rektoren der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien zur Kooperation eingeladen. Diese soll sich vornehmlich auf die Unterstützung durch Lehrbeauftragte, wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls auf gegenseitige Anrechnung von Modulen erstrecken.

Institute for Motor Science, Rom, Ansprechperson: Prof.Dr. Fabio Pigozzi

Medizinische Universitätsklinik Lehrstuhl für Rehabilitative und Präventive Sportmedizin der Universität Freiburg, Ansprechperson: Prof.Dr.Hennes Dickhuth

Medizinische Hochschule Hannover, Lehrstuhl für Sozialmedizin, Epidemiologie, Ansprechperson Prof.Dr.Schwartz

University of Ottawa, Head of Research Ottawa Heart Institute, Ansprechperson Prof.DDr.George Fodor

### **2.6 Finanzielle Bedeckung, Lehrgangsgebühren**

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag. Dieser wird gem. § 91 (7) Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Universität Wien und vom Senat der Medizinischen Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Universität Wien.

### **3 Studienplan**

#### **3.1 Zielsetzung des Universitätslehrganges**

In den letzten Jahrzehnten stehen eine Vielzahl von epidemiologischen Studien und Metaanalysen zur Verfügung, welche signifikante Zusammenhänge zwischen einzelnen Merkmalen der physischen, psychischen und sozialen Gesundheit und speziellen Lebensstilbedingungen sichergestellt haben. So haben regelmäßige körperliche Aktivität und Sport, eine dem jeweiligen Berufs- und Freizeitverhalten angepasste Ernährung sowie Strategien zur Stressvermeidung bzw. Stressbewältigung eine vorbeugende Wirkung auf verschiedenen Zivilisationserkrankungen insbesondere degenerative Herz-Kreislaufkrankungen wie Herzinfarkt, peripherer Durchblutungsstörungen, Schlaganfall, Hypertonie, Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes mellitus Typ II und Fettstoffwechselerkrankungen, Übergewicht, Gallenblasenerkrankungen, Mamma- und Kolonkarzinom, Muskelatrophie, Sarkopenie, Osteoporose und depressive Verstimmungsbilder. Darüber hinaus werden die genannten Interventionsmaßnahmen vermehrt auch in der Sekundärprävention von chronischen Erkrankungen eingesetzt. Aus gesellschafts- und gesundheitspolitischer Sicht sind in Österreich wie in den meisten anderen sogenannten „Developed Countries“ Männer und Frauen aller Altersgruppen bzw. Kinder und Jugendliche betroffen. Dabei spielen bei gleicher Wertigkeit sowohl subjektive Faktoren wie Lebensqualität und Lebenszufriedenheit wie auch objektive Faktoren, also erhöhte und stetig steigende Krankheitskosten eine entscheidende Rolle. Der Bogen reicht von Kindern und Jugendlichen mit Übergewicht und Haltungsschäden (Bewegungsmangel, falscher Ernährung) über Erwachsene, bei denen ein besorgniserregender Bewegungsmangel und Fehlernährung mit einer steigenden Inzidenz und Prävalenz chronischer Erkrankungen einhergehen, bis zu Senioren bei denen Lebensqualität und Mobilität aufgrund frühzeitig entstandener Erkrankungen bzw. Multimorbiditäten dramatisch eingeschränkt sind. Die stetig steigenden Kosten im Gesundheits-Krankheitssystem machen es notwendig, qualifizierte „Professionals für Prävention und Gesundheitsförderung“ auszubilden, welche im Sinne der erwähnten Gesamtproblematik adäquate wissenschaftlich gesicherte Konzepte entwickeln, übernehmen, umsetzen und evaluieren können.

Im Einzelnen sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden:

3.1.1. Kenntnisse und Fähigkeiten über die epidemiologische Beschreibung, Analyse und Bewertung des Gesundheitszustandes, der Gesundheitsentwicklung und der Gesundheitsdeterminanten in der Bevölkerung. Zur Initiierung von Schwerpunktprogrammen für Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung

3.1.2. Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen körperlicher Inaktivität bzw. körperlicher Aktivität und Sport als Risikofaktoren/Schutzfaktoren zur Gesundheitserhaltung, Gesundheitsförderung im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention sowie aller strategischer Maßnahmen zur Erfüllung dieser Zielsetzung.

38. Stück – Ausgegeben am 24.06.2004 – Nr. 243

3.1.3. Kenntnisse und Fähigkeiten über die Zusammenhänge von lebensstilgerechter Ernährung als Schutzfaktor zur Gesundheitserhaltung, Gesundheitsförderung im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention sowie aller strategischer Maßnahmen zur Erfüllung dieser Zielsetzung.

3.1.4. Kenntnisse und Fähigkeiten über die Zusammenhänge von Stress, Stresscoping und Stressmanagement im Hinblick auf die Gesundheitserhaltung, Gesundheitsförderung im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention sowie aller strategischer Maßnahmen zur Erfüllung dieser Zielsetzung.

3.1.5. Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lebensstilanalyse im Sinne der erwähnten Risiko- bzw. Schutzfaktorenkonzepte

3.1.6. Kenntnisse und Fähigkeiten im Gesundheitsmanagement hinsichtlich der Planung, Begleitung und Evaluierung wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Programme zur Gesundheitsförderung und Prävention.

3.1.7. Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Vermittlung gesundheitswissenschaftlicher Informationen und der daraus abzuleitenden Strategien an die Öffentlichkeit, Entscheidungsträger in der Politik und im Gesundheitswesen.

### **3.2 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Universitätslehrgang sind der Abschluss eines österreichischen Studiums der Humanmedizin (Dr.med.) oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss sowie der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Magister- oder Diplomstudiums an einer anerkannten österreichischen Universität oder Fachhochschule bzw. an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Ausland. Von allen Teilnehmern wird ein nachweisbares Interesse zum Thema Prävention und Gesundheitsförderung verlangt, welches auf dem Anmeldeformular und/oder in einem Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung festgestellt wird.

### **3.3 Zulassung**

- Gem. § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z. 22 Universitätsgesetz 2002 haben die Teilnehmer die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende an beiden Universitäten zu beantragen. Über die Auswahl der Teilnehmer entscheidet das Leitungsgremium.

- Nach dem ersten Seminar kann sowohl das Leitungsgremium als auch der Teilnehmer den Lehrgang stornieren. Den Teilnehmern wird der entsprechende Anteil des für das erste Semester einbezahlten Betrages rückerstattet.

- Nach diesem Zeitpunkt ist die Zahlung unabhängig von der Teilnahme zu leisten.

- Bei Ausstieg aus dem Universitätslehrgang aus unvorhersehbaren, schwerwiegenden Gründen sind die Organisationskosten von 15% des verbleibenden Gesamtbetrages zu zahlen. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium.

### 3.4 Bezeichnung der Absolventen

Der Abschluß des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet. Den Absolventen des Lehrganges wird von beiden Universitäten der akademische Grad „Master of Public Health (Prävention und Gesundheitsförderung)“ abgekürzt MPH verliehen.

### 3.5 Leitende Prinzipien

3.5.1 Fachkompetenz in den unter 3.1. (Zielsetzung) genannten Inhalten

3.5.2 Selbstkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Reflexionsfähigkeit, Selbstvertrauen, Bewältigungsfähigkeit, etc.

3.5.3 Strategische Kompetenz zur Problemlösungsfähigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit

3.5.4 Soziale Kompetenz hinsichtlich Kommunikationsfähigkeit, Mediationsfähigkeit und Kritikfähigkeit etc.

### 3.6 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS Punkte bzw. 200 Semesterwochenstunden.

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in modularer Form aufgebaut und wird in Form von Pflichtmodulen, Wahlfachmodulen, Praxisseminaren, Internships (für Ärzte unter Berücksichtigung in der medizinischen Praxis) mit reflektierter Multimediapräsentation und Modulen an ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt.

Die Lehrveranstaltungen können als Blöcke auch außerhalb des Universitätsstandorts und während der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden.

Das Studienprogramm (Curriculum) des Universitätslehrganges orientiert sich an international geltenden Standards für wissenschafts- und forschungsgeleitete Lehre, an den EU-Richtlinien für Gesundheitsvorsorge, an vergleichbaren European Master Studies in Health and Fitness sowie an dem vergleichbaren European Master Degree in Preventive and Adapted Physical Activity.

Der viersemestrige Universitätslehrgang umfasst:

	ECTS-Punkte	SWSt.	
Pflichtmodule	50	100	
Wahlmodule	12	24	
Praxisseminare	12	24	
Internship mit Multimediapräsentation	12	24	
Kongresse und Tagungen	9	18	
Master Thesis	25	10	
Kommisionelle Abschlussprüfung			
	120	200	

Es wird empfohlen, dass von den Pflichtmodulen, Wahlmodulen, Praxisseminaren und der Internship mindestens 12 ECTS Punkte (24 SWSt.) im Ausland erbracht werden.

3.6.1.1 Übersicht 1

Module	Pflicht	Wahl	Praxis-seminare	Intern-ships
ECTS-Punkte	50	15	15	15
A: Grundlagen der Gesundheitswissenschaft und von Public Health B Grundlagen der Organisation und Managementwissenschaften C Lifestylemanagement	8			
D Leistungsphysiologie – Sportmedizin E Sportmedizinische und Sportmotorische Testverfahren und Trainingsberatung F Funktionelle Anatomie, Biomechanik, Traumatologie, Orthopädie, Physikalische Medizin G Sportmedizinische Betreuungsmodelle im Leistungssport, Breitensport, Prävention und Rehabilitation	12	6	6	6
H Ernährung und Stoffwechsel	10	6	6	6
I Psychologie und Gesundheit J Skilltraining	10	6	6	6
K Betriebliche Gesundheitsförderung L Lebensstilfaktoren: Alkohol, Nikotin, Suchtverhalten, Medikamentenabusus M Spezielle Populationen N Gesundheitskommunikation	10	6	6	6
O Wissenschaftliches Arbeiten	4			

3.6.1.2 Übersicht 2

	Pflichtmodul	Wahlmodul	Praxisseminar	Internships
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
1. Semester	Module A-C 4 D-G 6 H 5 I + J 4 K-N 2		3	
2. Semester	A-C 2 D-G 4 H 3 I + J 3 K-N 3	6	6	5

3. Semester	A-C 2 D-G 2 H 2 I + J 2 K-N 3 O 2	6	6	10  Die Abfassung einer umfassenden wissenschaftlichen Arbeit (Master Thesis) 21
4. Semester	A-C – D-G – H 1 I + J 1 K-N 2 O 2	3		
<b>Kommissionelle Abschlussprüfung (Master Kolloquium)</b>				

### 3.6.2 Module inkl. Praxisseminare:

- Vertiefung in den Bereichen Sport (Leistungssport, Prävention, Breitensport, Rehabilitation)
- Vertiefung in Ernährung
- Vertiefung in Gesundheitspsychologie, Stressmanagement
- Arbeitsmedizin
- Suchtprävention und Therapie

### 3.6.3 Internship:

Ein Internship mit anschliessender Multimediapräsentation an entsprechenden Institutionen an Universitäten, Universitätskliniken bzw. Schwerpunktspitälern, Betriebe, Suchtprävention- und Therapieeinrichtungen. Über die Anrechnung von Internships entscheidet das Leitungsgremium

## 3.7 Prüfungsordnung

### 3.7.1 Feststellung des Studienerfolges

#### - Assessments

- Zu Beginn des Lehrganges wird eine persönliche Standortbestimmung durchgeführt. Diese ist von den Teilnehmern schriftlich in der Lehrgangsdokumentation festzuhalten.

#### - Praxisnachweis

- Die Dokumentation der Internships ist im Rahmen einer reflektierten Multimediapräsentation einem Lehrbeauftragten vorzulegen.

### **3.7.2 Master-Thesis**

- Ab Beginn des 3. Semesters ist von den TeilnehmernInnen eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Fachbereich des Universitätslehrganges zu verfassen. Ein Betreuer kann aus den Lehrbeauftragten des Universitätslehrganges gewählt werden.

- Die Beurteilung der Arbeit erfolgt durch Lehrbeauftragte des Universitätslehrganges

### **3.7.3 Voraussetzungen für die Teilnahme an den kommissionellen Abschlussprüfungen**

- Teilnahme an allen Pflichtmodulen des Universitätslehrganges (mind. 85% Anwesenheit). Über die Anrechnung von Wahlmodulen und Auslandsmodulen entscheidet die Lehrgangsleitung.

- Internships

- Positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Master-Thesis)

- Führung einer Lehrgangsdokumentation

### **3.7.4 Kommissionelle Abschlussprüfung des viersemestrigen Universitätslehrganges**

- Im Rahmen der letzten Pflichtlehrveranstaltung des 4. Semesters wird eine Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission in Form einer Gesamtprüfung durchgeführt.

- Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrbeauftragten aus dem erweiterten Fachgebiet des Universitätslehrganges. Die Prüfungskommission wird vom Leitungsgremium vorgeschlagen und von der Lehrgangsleitung bestellt.

## **4 Evaluation**

Im Public Health Lehrgang: Prävention und Gesundheitsförderung werden sowohl die Leistungen der Studierenden als auch die Leistungen der Referenten regelmäßig evaluiert. Zur Beurteilung der einzelnen Unterrichtsblöcke und der jeweils verantwortlichen Lehrpersonen dienen anonyme Evaluationsbögen sowie eine Zwischen- und Endreflexion in den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

## **5 Finanzplan**

Der Finanzplan für den Universitätslehrgang mit Beginn im Studienjahr 2004/05 orientiert sich an der als Anlage beigefügten Kostenkalkulation. Der Finanzplan geht von einer Teilnehmerzahl von 15 aus.

## **6 Jahresbericht**

Die Leitungsgremium legt dem Senat der Universität Wien und dem Senat der Medizinischen Universität Wien bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
E. Weber

## **244. Universitätslehrgang „Kanonisches Recht für Juristen“ an der Universität Wien**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 03.06.2004 auf Einrichtung des postgradualen Universitätslehrganges "Kanonisches Recht für Juristen" an der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

### **Teil I: Allgemeines**

#### **§ 1. Begriffserklärung**

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **§ 2. Einrichtung**

Gemäß § 56 i. V. m. § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 wird der Universitätslehrgang „Kanonisches Recht für Juristen“ vom Senat der Universität Wien eingerichtet.

#### **§ 3. Zielsetzung**

(1) Ziel des Lehrganges ist

- a) die spezifische kirchenrechtliche Ausbildung von Juristen, die unmittelbar oder mittelbar mit Fragen des kirchlichen Dienstes befasst sind (in Diensten der Katholischen Kirche stehende Personen; staatliche Bedienstete, die aufgrund ihrer Beschäftigung mit der Befassung kirchenrechtlicher Fragen betraut sind).
- b) die Fort- und Weiterbildung im kanonischen Recht von am Thema interessierten Juristen in Form einer Vertiefung des an der Wiener Universität vorhandenen Angebots an kirchenrechtlichen Lehrveranstaltungen;
- c) die Fort- und Weiterbildung von Absolventen anderer Studien (insb. Theologen und Historiker), die nach Erfüllung der in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zugelassen werden können.
- d) die Vermittlung von kirchenrechtsvergleichenden Kenntnissen; in diesem Zusammenhang Vertiefung von Kooperationen mit anderen Universitäten wie der Universität von Wales (Cardiff), der Universität von Athen und dem Istituto di Diritto Canonico e Religioso Comparato der Theologischen Fakultät Lugano.

#### **§ 4. Prinzipien/Rechtsgrundlagen/Berufsbild der Absolventen**

Das Berufsbild der Absolventen ist an den in § 3 lit. a genannten Berufssparten orientiert.

#### **§ 5. Lehrgangsleitung**

- (1) Der Universitätslehrgang wird an der Universität Wien abgehalten und durch den Lehrgangsleiter geleitet. Dieser wird vom Rektorat nach Kenntnisnahme durch den Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Auf Ansuchen des Lehrgangsleiters kann ein stellvertretender Lehrgangsleiter für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Der Lehrgangsleiter hat für die Vorbereitung und Durchführung des Lehrganges zu sorgen. Er hat der für Rechtswissenschaften zuständigen Organisationseinheit der Universität Wien jederzeit auf Anfrage Bericht zu erstatten und dem Senat der Universität Wien bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vorzulegen.

### **§ 6. Lehrkörper**

(1) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt durch den Lehrgangsleiter. Betrifft die Beauftragung Universitätslehrer mit einem Dienstverhältnis zur Universität Wien, so ist die Vereinbarkeit mit den bestehenden Dienstpflichten darzutun.

(2) Die Lehrbeauftragten müssen über einen einschlägigen akademischen Abschluss verfügen.

### **§ 7. Externer Fachbeirat**

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Lehrgangsleiters die Mitglieder eines externen Fachbeirats, der sich aus mindestens fünf Personen zusammensetzt. Die Mehrheit der Mitglieder muss einen ausländischen Bezug aufweisen, d. h. entweder Bürger eines anderen Staates oder an einer ausländischen Einrichtung tätig sein. Die Mitglieder müssen in mindestens einem der im Lehrgang angebotenen Fachgebiete wissenschaftlich ausgewiesen oder in einem entsprechenden praktischen Beruf tätig (gewesen) sein.

(2) Die Mitglieder des externen Fachbeirats stehen dem Lehrgangsleiter beratend zur Seite und haben an der Evaluation mitzuwirken. Dabei soll ein gegenseitiger Wissens- und Erfahrungstransfer stattfinden. Der Beirat hat einmal im Jahr zusammenzutreten.

### **§ 8. Lehrgangsbeitrag**

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag. Dieser ist gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat festzulegen.

### **§ 9. Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Voraussetzung für den Besuch des Universitätslehrganges ist die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums aus Rechtswissenschaften bzw eines gleichwertigen facheinschlägigen Studienabschlusses.

(2) Absolventen anderer Studien haben für die Zulassung zum Lehrgang

a) die Absolvierung einer Einführung in die Rechtswissenschaften nachzuweisen. Bei Bedarf wird ein entsprechender Kurs durch eine vom Lehrgangsleiter betraute Person angeboten.

b) die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus Religionsrecht (Staatskirchenrecht) im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden nachzuweisen. Bei Bedarf wird ein entsprechender Kurs durch eine vom Lehrgangsleiter betraute Person angeboten.

(3) Die Teilnehmer haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

(4) Die Zulassung zum Universitätslehrgang obliegt dem Lehrgangsleiter.

(5) Nach der Veranstaltung „Lehrgangseröffnung“ kann sowohl der Lehrgangsleiter als auch der jeweilige Teilnehmer den Lehrgang stornieren. Diesen wird der entsprechende Anteil des für das erste Semester einbezahlten Betrages rückerstattet. Nach diesem Zeitpunkt ist die Zahlung unabhängig von der Teilnahme zu leisten. Bei Ausstieg aus dem Universitätslehrgang aus unvorhersehbaren, schwerwiegenden Gründen sind die Organisationskosten von 15% des verbleibenden Gesamtbetrages zu zahlen. Im Zweifelsfall entscheidet der Lehrgangsleiter.

## Teil II: Studienplan

### § 10. Dauer und Gliederung

(1) Für die Absolvierung des Lehrgangs sind vier Semester vorgesehen. Die Zahl der ECTS-Punkte beträgt insgesamt 120.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Blockveranstaltungen und in Form des Fernstudiums.

(3) Zusätzlich zu den gemäß § 10 zu absolvierenden Fachgebieten sind eine Master-These und eine Hausarbeit über das Auftreten kirchenrechtlicher Fragen in den Massenmedien während eines Vierteljahres abzufassen. Die Master-These soll die Befähigung des Absolventen zur Erfassung komplexer kanonistischer Probleme, die Hausarbeit die Befähigung zur sachgerechten allgemeinverständlichen Darstellung kanonistischer Sachverhalte nachweisen.

### Anhang zu § 10:

Fachgebiet	Typ	Semester- stunden	ECTS
B: Blocklehrveranstaltung/F: Fernkurs			
<b>1. Semester</b>			
1. Lehrgangseröffnung	B	0,5	1,5
2. Allgemeine Lehren	F	2	6
3. Rechtstheologische Grundlagen	B	2	6
4. Verfassungsrecht	F	2	6
5. Verbandsrecht	F/B	2	6
6. Sakramente I	F/B	1,5	4,5
Erstes Semester gesamt		10	30

### 2. Semester

Fachgebiet	Typ	Semester- stunden	ECTS
7. Einführung in die historische Kanonistik	F	2	6
8. Allgemeines Verwaltungsrecht	F	1	3
9. Überdiözesane Verwaltung	F	0,5	1,5
10. Diözesanverwaltung	F/B	1,5	4,5
11. Pfarrverwaltung	B	1,5	4,5
12. Vermögensrecht	F/B	2	6
13. Verkündigungsrecht	F/B	1,5	4,5
Zweites Semester gesamt		10	30

### 3. Semester

Fachgebiet	Typ	Semesterstunden	ECTS
14. Sakramente II: Eherecht	F/B	4	12
15. Strafrecht	F	1	3
16. Prozessrecht – Allgemeines	F	1	3
17. Eheprozess	B	2	6
18. Kanonisationsverfahren	B	0,5	1,5
19. Sakramentalien	B	1	3
20. Recht der sozial-karitativen Einrichtungen	F	0,5	1,5
Drittes Semester gesamt		10	30

### 4. Semester

Fachgebiet	Typ	Semesterstunden	ECTS
21. Ökumenisches Kirchenrecht	F	1	3
22. Verfassung der katholischen Ostkirchen	B	2	6
23. Sakramente III: Ostkirchen	F	1	3
24. Kirchenrechtsvergleichung	B	1	3
25. Master-Thesis-Seminar	B	1	1
Viertes Semester gesamt		6	16

### Schriftliche Arbeiten

Arbeit	ECTS
Hausarbeit	5
Master-Thesis	9
Schriftliche Arbeiten gesamt	14

### § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen aus sämtlichen Fächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Für die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist § 77 Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Form der Prüfungsablegung (mündlich oder schriftlich) wird vom Lehrveranstaltungs/Lehrgangsleiter festgelegt.
- (3) Über Anrechnungen entscheidet das zuständige akademische Organ.

### Teil III: Schlussbestimmungen

#### §. 12. Lehrgangsabschluss

- (1) Der Abschluss des Lehrgangs wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.
- (2) Den Absolventen des Lehrganges wird der akademische Grad „Legum Magister – Kanonisches Recht (LLM-Kanonistik)“ verliehen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
E . W e b e r

**245. Änderung der Verordnung über das Auslaufen der AHStG Studienpläne (erschieden am 22.01.2004, im UG 2002 Mitteilungsblatt der Universität Wien, 6. Stück, Nummer 33)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 03. 06. 2004 auf Änderung der Verordnung über das Auslaufen der AHStG Studienpläne (erschieden am 22.01.2004, im UG 2002 Mitteilungsblatt der Universität Wien, 6. Stück, Nummer 33) in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

Abs. 5 dieser Verordnung lautet:

(5) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten oder Prüfungen nicht mehr abgehalten werden, hat die oder der Studienpräses von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Verordnung oder Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen, Prüfungen (Fachprüfungen) oder wissenschaftlichen Arbeiten anstelle dieser Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
W e b e r

WAHLEN

**246. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Raimund Karl**

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Raimund Karl findet in der konstituierenden Sitzung am Donnerstag, 01. Juli 2004, um 8.00 Uhr c.t., im Sitzungszimmer der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universitätshauptgebäude, 2. Stock, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, statt.

Der Einberufer:  
B i r k h a n

**247. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Klaus Kastberger**

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Klaus Kastberger findet in der konstituierenden Sitzung am Montag, 5. Juli 2004, um 13.00 Uhr c.t., Institut für Germanistik, Universitätshauptgebäude, Stiege IX, 1 U, Seminarraum I, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, statt.

Der Einberufer:  
L a n g e n b u c h e r

---

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.